

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Ubstadt-Weiher erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Ubstadt-Weiher und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Ubstadt-Weiher.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 320 v.H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 300 v.H., |
| der Steuermessbeträge. | |

2. für die Gewerbesteuer auf
der Steuermessbeträge.

340 v.H.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2024.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 12. Dezember 2023



Tony Löffler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.